

Satzung
zur Änderung der Neufassung der Satzung
für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Aibling

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 264), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24.5.2019 (GVBl S. 266), erlässt die Stadt Bad Aibling folgende Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages:

§ 1 Kurbeitragspflicht

- (1) Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Unterkunft im Kurgebiet nimmt auch, wer in Wohnmobilen, Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen wohnt.
- (3) Kurbeitragspflichtig ist außerdem, wer die Kur- und Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen kurmäßig beansprucht, ohne im Kurgebiet Unterkunft zu nehmen.

§ 2 Kurgebiet

- (1) Kurgebiet ist das gesamte Stadtgebiet Bad Aibling einschließlich aller Ortsteile.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragspflicht entsteht mit dem Tag des Eintreffens im Kurgebiet, unabhängig von der Länge des Aufenthalts, und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 8) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt als Erhebungsberechtigte zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Aufenthaltstag.
- (2) Die Höhe des Kurbeitrages pro Aufenthaltstag ergibt sich aus der **Anlage**.
- (3) Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet übernachten, haben den Kurbeitrag gemäß der Anlage zu entrichten.
- (4) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5 Befreiung und Ermäßigung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Zahlung des Kurbeitrages sind befreit
 - (a) Gäste, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und für die Dauer der physischen Verhinderung ein ärztliches Attest vorlegen,
 - (b) Personen bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres,
 - (c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten (mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80), welche laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung (Merkzeichen B) angewiesen sind,
 - (d) Personen, die sich ausschließlich aus Anlass ihrer Berufsausübung im Kurgebiet aufhalten. Die tatsächliche Berufsausübung ist dem Vermieter bzw. der Stadt nachzuweisen.
 - (e) Tagungs- und Seminargäste mit maximal einer Übernachtung, die an geschäftsmäßig organisierten, gruppenmäßig abgewickelten und beruflich veranlassten Tagungen und Seminaren teilnehmen, wenn ihre Unterkunft vom Veranstalter der Tagung oder des Seminars gebucht oder zu festen Konditionen reserviert wird. Der Stadt sind auf Verlangen das Tagungs- oder Seminar-Programm und die Namen der die Ermäßigung in Anspruch nehmenden Teilnehmer sowie deren Unterkunft im Kurgebiet vorzulegen. Die Stadt kann ergänzende Nachweise verlangen.

- (2) Der Kurbeitrag wird ermäßigt für
- (a) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80, sofern sie den Behindertenausweis vorlegen. Die nach § 7 Abs. 1 Verpflichteten haben eine Ablichtung des Behindertenausweises oder Aufzeichnungen über die Ausweisnummer, das Gültigkeitsdatum und die ausstellende Behörde des Behindertenausweises zu den Unterlagen zu nehmen.
 - (b) Tagungs- und Seminargäste mit mehr als einer Übernachtung, die an geschäftsmäßig organisierten, gruppenmäßig abgewickelten und beruflich veranlassten Tagungen und Seminaren teilnehmen, wenn ihre Unterkunft vom Veranstalter der Tagung oder des Seminars gebucht oder zu festen Konditionen reserviert wird. Der Stadt sind auf Verlangen das Tagungs- oder Seminar-Programm und die Namen der die Ermäßigung in Anspruch nehmenden Teilnehmer sowie deren Unterkunft im Kurgebiet vorzulegen. Die Stadt kann ergänzende Nachweise verlangen. Der Kurbeitrag wird fällig ab der ersten Übernachtung.
 - (c) Gäste, die sich für maximal eine Nacht im Kurgebiet aufhalten
- (3) Die Stadt kann für einzelne Personen oder Personengruppen eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Pflicht zur Zahlung des Kurbeitrages gewähren, wenn es die besonderen Belange der Stadt rechtfertigen oder die Erhebung des Kurbeitrages für die kurbeitragspflichtige Person eine besondere Härte darstellen würde.
Satz 1 gilt sinngemäß, wenn der Gast oder der Vermieter der Stadt nachweist, dass dem Gast infolge der Kürze der Aufenthaltsdauer die Inanspruchnahme der Kureinrichtungen objektiv nicht möglich ist.

§ 6 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Jede kurbeitragspflichtige Person ist verpflichtet, unverzüglich nach ihrem Eintreffen im Kurgebiet gegenüber dem Vermieter oder seinem Beauftragten bzw. der Erhebungsberechtigten alle Angaben zu machen, die zur Festsetzung und Erhebung des Kurbeitrages erforderlich sind. Angaben nach Satz 1 gegenüber dem Vermieter oder seinem Beauftragten sind auf Verlangen gegenüber der Erhebungsberechtigten zu wiederholen und schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 8 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 8 Abs. 1 oder 4 gemeldet werden oder die nach § 9 einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag auf Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 4 KAG entrichten.

§ 7 Verpflichtungen der Vermieter

- (1) Die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen und sonstigen Flächen oder Einrichtungen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie Unternehmer von Gesellschaftsreisen sind verpflichtet, die Meldedaten der kurbeitragspflichtigen Personen vollständig zu erheben, jeder kurbeitragspflichtigen Person eine Gästekarte zu erstellen oder, soweit die Stadt die Gästekarten selbst erstellt, eine Gästekarte auszuhändigen und der Stadt spätestens am dritten Werktag nach deren Eintreffen im Kurgebiet auf elektronischem Wege zu übermitteln bzw. die Meldescheine oder das elektronische Handgerät in den Geschäftsräumen der Stadt vorzulegen.
- (2) Soweit der Betrieb des Vermieters über mehr als neun Betten verfügt, ist die Übermittlung auf elektronischem Weg verpflichtend; auf Antrag kann die Stadt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.
- (3) In Fällen der dauernden Abwesenheit des Vermieters kann die Stadt die Benennung eines Beauftragten verlangen. Der Beauftragte hat die Pflichten des Vermieters nach dieser Verordnung als eigene zu erfüllen.
- (4) Bei Verlängerung des Aufenthalts gilt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der gelösten Gästekarte Abs. 1 - 3 sinngemäß.
- (5) Auf Verlangen haben die nach Abs. 1-3 Verpflichteten der Stadt über alle Tatsachen und Umstände, die für die Festsetzung des Kurbeitrages erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen sowie die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 und 2 aufzubewahren und zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (6) Die nach Abs. 1-3 Verpflichteten haben den Kurbeitrag einzuheben und an die Stadt abzuführen.

§ 8 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen und die gesetzlich festgelegten Angaben auf Basis des durch die Stadt zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Die Übermittlung der Meldedaten ist auf einem durch die Stadt bestimmten elektronischen Weg verpflichtend. Auf Antrag kann die Stadt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten monatlich an die Stadt abzuführen. Die Stadt kann in Ausnahmefällen verlangen, dass der Beitrag spätestens einen Tag nach der Ankunft des Kurbeitragspflichtigen an die Stadt abzuführen ist.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Stadt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Stadt übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags.

§ 9 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt innehaben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag an die Stadt zu entrichten.
- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag ergibt sich aus der Anlage.
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Stadtgebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrages haben, der Stadt innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende oder nach vorgenannter Veränderung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 01. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 01. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 01.02. eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, ist der zu viel geleistete Beitrag zeitanteilig zu erstatten.
- (6) Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbetrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Stadt aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.
- (7) Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

§ 10 Gästekarte

- (1) Jede kurbeitragspflichtige Person erhält zum Nachweis ihrer Anmeldung eine Gästekarte.
- (2) Die Gästekarte wird personenbezogen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Gästekarte ist bei der Inanspruchnahme der angebotenen Kurbeitragsleistungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. Eine missbräuchliche Benutzung der Gästekarte hat ihre Einziehung, möglicherweise auch eine Strafanzeige zur Folge. Bei Verlust der Gästekarte kann auf Antrag eine Ersatzgästekarte gegen eine Gebühr von fünf Euro ausgestellt werden.
- (3) Die Gästekarte gilt für die ausgewiesene Zahl der Aufenthaltstage. Beginn und Ende der Gültigkeit ist mit Datum auf der Gästekarte einzutragen. Bei Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist eine neue Gästekarte zu erstellen. § 7 Abs. 1 - 4 gelten entsprechend. Bei Verkürzung der

Aufenthaltsdauer oder in Fällen, in denen die Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 oder 2 während des Aufenthalts eintreten, ist die bisherige Gästekarte spätestens am Tag nach der Abreise bzw. nach dem Vorliegen der Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 oder 2 an die Stadt zurückzugeben. Diese bescheinigt die tatsächliche Aufenthaltsdauer bzw. den Umfang der Kurbeitragspflicht.

§ 11 Gesamtschuldnerische Haftung

- (1) Für die Zahlung des Kurbeitrages haften die kurbeitragspflichtige Personen und die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen. Hat ein nach § 7 Abs. 1 Verpflichteter in einer Rechnung einen geringeren Kurbeitrag, als nach dieser Satzung für den Aufenthalt geschuldet wird, ausgewiesen, schuldet er der Stadt den Fehlbetrag.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Festsetzung, Erhebung und Abführung des Kurbeitrages (§§ 6 bis 11) können nach Art. 14 bis 16 KAG geahndet werden.
- (2) Die Abgabenhinterziehung kann nach Art. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) mit Freiheitsentzug bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Die leichtfertige Abgabeverkürzung (Art. 15 KAG) kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabegefährdung (Art. 16 KAG) mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden. § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Insbesondere kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 3 i.V.m. §§ 8 und 9 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht bei der Stadt anmeldet.

§ 13 Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrages verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrages verwendet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 10.11.1994, in Kraft seit 01.01.1995, die Neufassung der Satzung vom 12.12.2000, in Kraft seit 01.01.2001 bzw seit 01.01.2002 sowie die Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung vom 10.08.2007, in Kraft seit 01.01.2008, außer Kraft.

Bad Aibling, 25.05.2020


Stephan Schlier, Erster Bürgermeister

Anlage

Nachstehend sind die jeweils gültigen Kurbeitragssätze sowie die Zeitpunkte des Inkrafttretens aufgeführt:

Ab 01.07.2020 bis 31.12.2020:

Kurbeitrag normal (§ 4) : 2,50 EUR

Kurbeitrag ermäßigt:

- Schwerbehinderte ab GdB 80% (§ 5 Abs. 2 (a)) 1,25 EUR
- Gäste maximal 1 Nacht (§ 5 Abs. 2 (c)) 1,25 EUR

Kurbeitrag pauschal eine Person (§ 9 Abs. 1): 75,00 EUR

Kurbeitrag ermäßigt:

- Tagungs- und Seminargäste maximal eine Nacht 0,00 EUR
- Tagungs- und Seminargäste mehr als eine Nacht 1,00 EUR
- Gäste maximal 1 Nacht (Busreisende, Stop-Over) 0,00 EUR

Ab 01.01.2021:

Kurbeitrag normal (§ 4): 2,50 EUR

Kurbeitrag ermäßigt:

- Schwerbehinderte ab GdB 80% (§ 5 Abs. 2 (a)) 1,25 EUR
- Tagungs- und Seminargäste mehr als eine Nacht
ab der ersten Nacht (§ 5 Abs. 2 (b)) 1,25 EUR
- Gäste maximal 1 Nacht (§ 5 Abs. 2 (c)) 1,25 EUR

Kurbeitrag pauschal eine Person (§ 9 Abs. 1) : 75,00 EUR